

Klauselerteilungsklage § 731

(Rubrum wie Urteil zu 767)

...

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Vollstreckungsklausel zum Urteil des LG vom ... Az.... ist für den Kläger zu erteilen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger / Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Geschichtserzählung

unstreitiger Sachverhalt

Erlangung des Titels, bisheriges ZV-Verfahren

Streitstand

Behauptungen und Rechtsansichten des Klägers (Präsens, Konjunktiv)

Anträge (eingerückt, Indikativ Präsens)

Behauptungen und Rechtsansichten des Beklagten

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht / und begründet.

(Evt. Auslegung Klageantrag)

Z u l ä s s i g k e i t

Statthaftigkeit 731

Gläubiger klagt auf Erteilung einer qualifizierten Klausel (726 ff) zu Urteil oder and. Titel (795, 794 I

Nr...)

Zuständigkeit

ProzessG 1. Rechtszug 731, 802

Sondervorschriften 796 III, 797 V

ordnungsgemäße Klagererhebung

Antrag, Begründung, Zustellung, 78

Rechtsschutzbedürfnis

öff. Urkunden nicht vorhanden oder schwer zu beschaffen

Ablehnung des Antrages beim Rpfl

Sonstige (Partei-, Prozessfähigkeit)

B e g r ü n d e t h e i t

Vorliegen bzw. Nachweis der nach 726 I, 727, 729 maßgeblichen Umstände

Materiell-rechtliche Einwendungen des Beklagten iSd 767 sind statthaft (Prozessökonomie)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 (... 91a, 92, 100, 269 III) ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S.1 ZPO.

[Streitwert: 2.000 € (§ 12 oder 19 I 1 GKG)]

(Unterschrift Richter)